

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 2. Dezember 2009

### **1922. Genehmigung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend Übernahme der Entscheidungen zum Aussengrenzenfonds sowie der Zusatzvereinbarung mit der Europäischen Gemeinschaft über eine Beteiligung der Schweiz am Aussengrenzenfonds, Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands (Vernehmlassung)**

Das Schengen-Assoziierungsabkommen trat am 1. März 2008 in Kraft und ist für die Schweiz seit 12. Dezember 2008 zu vollziehen. Die Schweiz hat sich grundsätzlich zur Übernahme und Umsetzung aller Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands verpflichtet. Die Nichtübernahme einer Weiterentwicklung kann im äussersten Fall die Suspendierung oder gar Beendigung der Schengener Zusammenarbeit mit der Europäischen Gemeinschaft zur Folge haben.

Mit Schreiben vom 11. September 2009 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Kantonen drei Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands betreffend Aussengrenzenfonds zur Vernehmlassung unterbreitet (Einrichtung des Aussengrenzenfonds für den Zeitraum 2007–2013; Annahme strategischer Leitlinien für den Aussengrenzenfonds; Durchführungsbestimmungen zum Aussengrenzenfonds). Gegenstand der Vernehmlassungsunterlagen bildet auch eine Zusatzvereinbarung. Diese stellt ebenfalls eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar, untersteht aber nicht der Vernehmlassung, da sie vom Bundesrat in eigener Kompetenz übernommen werden konnte. Die drei zur Vernehmlassung unterbreiteten Weiterentwicklungen sind durch die Bundesversammlung zu genehmigen. Der Bund hat für diesen verfassungsrechtlichen Übernahmeprozess die Höchstfrist von zwei Jahren, die ab Notifikation der Weiterentwicklungen durch die Europäische Gemeinschaft bzw. ab Inkrafttreten des Schengen-Assoziierungsabkommens zu laufen begann, in Anspruch genommen. Die Frist für die Umsetzung der beiden ersten Weiterentwicklungen endet am 1. März 2010. Da aber die entsprechenden Modalitäten für die Schweiz erst in der Mitte 2009 notifizierten Zusatzvereinbarung festgehalten sind, kann die Frist nicht eingehalten werden. Der Bund sieht deshalb vor, die Weiterentwicklungen ab 1. März 2010 vorläufig anzuwenden.

Beim Aussengrenzenfonds handelt es sich um einen Solidaritätsfonds für den Zeitraum 2007–2013. Mit diesem sollen Schengen-Mitgliedstaaten unterstützt werden, die wegen der Länge und geopolitischen Bedeutung ihrer Land- und Seegrenzen auf Dauer hohe Kosten für den

Schutz der Aussengrenzen tragen. Die Ausstattung des Fonds für den Zeitraum 2007–2013 ist auf 1820 Mio. Euro festgesetzt (bei einem Wechselkurs EUR/CHF von 1,5 entspricht dies 2730 Mio. Franken). Die verfügbaren Mittel werden prozentual auf die Landesaussengrenzen (30%), die Seeaussengrenzen (35%), die Flughäfen (20%) und die Konsularstellen (15%) aufgeteilt. Die Schengen-Mitgliedstaaten können für die von ihnen geplanten Massnahmen um eine finanzielle Unterstützung aus dem Aussengrenzenfonds ersuchen. Für die Schweiz sind naturgemäss nur die Bereiche Flughäfen und Konsularstellen von Belang.

Die Schweiz hat für die Beteiligung am Fonds (2009–2013) 48,775 Mio. Euro (73,16 Mio. Franken) zu leisten. Dem stehen Mittel gegenüber, welche die Schweiz selber aus dem Aussengrenzenfonds in Anspruch nehmen kann (für die Jahre 2009 und 2010 gesamthaft 4,66 Mio. Euro bzw. 7 Mio. Franken).

Die Mittel für die Beteiligung der Schweiz am Fonds werden durch den Bund aufgebracht. Gemäss Erläuterndem Bericht (Seite 17) führt die Umsetzung des Aussengrenzenfonds für die Kantone zu keinem Mehraufwand.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Zustelladresse: Bundesamt für Migration, Stabsstelle Recht, Frau Chantal Perriard, 3003 Bern, und per E-Mail an chantal.perriard@blm.admin.ch)

Mit Schreiben vom 11. September 2009 haben Sie uns den Bundesbeschluss zur Übernahme von drei Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes betreffend Aussengrenzenfonds zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Schweiz an sicheren Aussengrenzen des Schengenraums ein elementares Interesse hat. Diese Sicherheit der Aussengrenzen wird durch die Massnahmen aus dem Aussengrenzenfonds grundsätzlich gefördert. Bereits vor diesem Hintergrund wäre es verfehlt, die Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes mit einer Ablehnung der Weiterentwicklungen zu gefährden.

Wir nehmen Kenntnis von den Ausführungen im Erläuternden Bericht (Seite 17), wonach die Umsetzung des Aussengrenzenfonds bei den Kantonen zu keinem Mehraufwand führt. Gleichzeitig ist aber darauf hinzuweisen, dass unser Kanton im Bereich des Flughafens erhebliche Aufwendungen für eine wirksame Grenzkontrolle tätigt. Auch hat er

am Flughafen Daten zu erheben, nach denen sich die teilweise Rückvergütung aus dem Aussengrenzenfonds an die Schweiz berechnet. Es ist deshalb vorzusehen, dass aus den an die Schweiz geleisteten Mitteln des Aussengrenzenfonds dem Kanton Zürich ein entsprechender Anteil überlassen wird.

Im Übrigen benützen wir die Gelegenheit der vorliegenden Vernehmung, um auf eine offene Frage im Zusammenhang mit dem Schengener Grenzregime hinzuweisen. Es betrifft dies die Positionierung des Grenzwachtkorps nach der im Zusammenhang mit dem Schengen-Assoziierungsabkommen erfolgten Entlastung von Grenzkontrollaufgaben. Namentlich vonseiten der Strafverfolgungsbehörden bestehen Bedenken gegen die nunmehrige Tendenz, die weggefallenen Grenzkontrollaufgaben mit Polizeiaufgaben in den Kantonen auszugleichen. Es wäre in erster Linie Aufgabe des Gesetzgebers, den Aufgabenkatalog des Grenzwachtkorps neu zu definieren.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Direktion der Justiz und des Innern, die Finanzdirektion und die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**